

Herrn  
Prof. Dr. HUNING  
Vorsitzender des Sozialausschusses  
Düsseldorfer Straße 26  
Kreishaus

zur Kenntnis:  
Herrn Landrat Hendele

40822 M E T T M A N N

Mettmann, den 12.02.2001 We

**Betr.: Sitzung des Sozialausschusses am 19.02.2001**  
**hier: Antrag der F.D.P.-Kreistagsfraktion „Bonussystem in der Sozialhilfe – hier:**  
**allgemeiner Bonus“**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Huning,

zur Sitzung des Sozialausschusses am 19. Februar 2001 stellt die F.D.P.-  
Kreistagsfraktion folgende Anträge:

### **1) Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag nach Vorberatung im Kreisausschuss den  
Kreistagsbeschluss vom 24.10.1996 – Vorlage Nr. 32/96 KT – dergestalt zu ändern,  
dass ab dem 01.01.2001 die Erstattung an die kreisangehörigen Städte von 40 % der  
bei den Haushaltsstellen:

-Seite 100: lfd. Nr. 2,5,7,8,9,10 und 17

-Seite 101: lfd. Nr. 1,6,8,9

-Seite 102: lfd. Nr. 1

veranschlagten aber nicht verbrauchten Zuschussmittel als allgemeiner Bonus entfällt.

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss den am 24.06.1996 vom  
Kreisausschuss gefassten Dringlichkeitsbeschluss – Vorlage Nr. 29/96 KA – dergestalt

zu ändern, dass ab dem 01.01.2001 die Erstattung an die kreisangehörigen Städte von 40 % der bei den Haushaltsstellen:

-Seite 100: lfd. Nr. 2,5,7,8,9,10 und 17

-Seite 101: lfd. Nr. 1,6,8,9

-Seite 102: lfd. Nr. 1

veranschlagten aber nicht verbrauchten Zuschussmittel als allgemeiner Bonus entfällt.

### **Begründung:**

Der allgemeine Bonus wurde seinerzeit eingeführt, um den kreisangehörigen Städten in einer Situation, in der sie die Sozialhilfe ausschließlich für Rechnung des Kreises ausgezahlt haben, einen Anreiz zur sparsamen Mittelbewirtschaftung zu geben. Indem die Städte seit dem 01.01.2001 durch das 2. Modernisierungsgesetz zu 50% an der Finanzverantwortung für die Leistungen der Sozialhilfe beteiligt sind, haben sie daran bereits von selbst ein hinreichendes Eigeninteresse. Der Landesgesetzgeber hat die damalige Intention des allgemeinen Bonus nun durch das 2. Modernisierungsgesetz allgemeinverbindlich realisiert. Die Regelung zum allgemeinen Bonus kann daher als Beitrag zur Deregulierung ersatzlos aufgehoben werden.

Weiterhin führt die Kombination der 50 %-Regelung des 2. Modernisierungsgesetzes mit dem allgemeinen Bonus in der bisherigen Form zu nicht beabsichtigten finanziellen Verschiebungen in der Relation zwischen dem Kreis und den Städten.

Seit dem 01.01.2001 kommen den kreisangehörigen Städten Einsparungen bei der Sozialhilfe nicht mehr nur zu 40 %, sondern bereits zu 70 % zugute. Dieser Betrag würde sich, wenn man dem Verwaltungsvorschlag unter TOP 6 der Sitzung vom 19.02.2001 – Vorlage Nr. 3/2001 SoA – zum Verfahren nach Abrechnung der Bonusmittel folgen würde, noch um die Mittel erhöhen, die nach Abzug eventueller Mehrausgaben bei den anderen Haushaltsstellen des Deckungskreises G5001 (Haushaltsstelle 4000.712000 sowie UA 4100 bis 4140) überbleiben. Bei einer an sich zu unterstellenden zutreffenden Veranschlagung der Ansätze dieser Haushaltsstellen würden die Städte also bis zu 100 % der eingesparten Beträge erhalten. Es erscheint aber nicht interessengerecht, dass von zukünftigen Einsparungen bei der Sozialhilfe im Ergebnis nur die kreisangehörigen Städte profitieren und nicht auch der Kreis, der immerhin 50 % der Finanzverantwortung und damit des finanziellen Risikos trägt. Wenn dem Kreis aber nur die Risiken verbleiben, könnte dies dazu führen, dass die Kreisverwaltung kein Interesse mehr an einer spitz gerechneten Veranschlagung der Sozialhilfeansätze hat, sondern eher großzügig kalkulieren wird, um durch einen „Sicherheitszuschlag“ in jedem Fall ein Ausfallrisiko auszuschließen. Dies könnte in der Tendenz auf eine Aufblähung des Sozialtats und damit eine erhöhte Kreisumlage hinauslaufen.

Weiterhin wird durch das von der Verwaltung vorgeschlagene Verfahren nach Abrechnung der Bonusmittel der Deckungskreis G5001 in Abkehr vom Gesamtdeckungsprinzip quasi aus der eigenverantwortlichen Haushaltswirtschaft des

Kreises herausgelöst und praktisch zu einem für Rechnung der Städte geführten Teilhaushalt. Dafür besteht überhaupt keine Notwendigkeit.

## **2) Anträge zur Geschäftsordnung**

### **a) Beschlussvorschlag:**

Der unter 1) o.a. Antrag wird als TOP 5a in die Tagesordnung aufgenommen und mit dem TOP 6 „Bonussystem in der Sozialhilfe, hier: Verfahren nach Abrechnung der Bonusmittel“ verbunden.

### **Begründung:**

Der unter 1) o.a. Beschlussvorschlag und der Verwaltungsvorschlag zu TOP 6 vom 19.12.2001 – Vorlage Nr. 3 SoA - schließen sich gegenseitig aus, wobei der unter 1) o.a. Beschlussvorschlag der weitergehende ist. Dieser sollte daher zuerst behandelt werden.

**b) Hilfsweise gilt der unter 1) o.a. Antrag als Antrag zu TOP 6 vom 19.02.2001 – Vorlage Nr. 3 SoA – gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 der Geschäftsordnung des Kreistags.**

Mit freundlichen Grüßen

F.D.P.-Kreistagsfraktion

Dirk Wedel  
Fraktions - Vorsitzender